



SCHUTZ FÜR LEHRPERSONEN BEI MEDIZINISCHEN TÄTIGKEITEN

EINFACHE MEDIZINISCHE TÄTIGKEITEN

- Im [SchUG § 66b](#), Abs. 2 ist klar dargestellt, dass **einfache medizinische Tätigkeiten**, die auch Laien zugemutet werden können, von den Lehrkräften im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben zu erbringen sind. Dazu gehört unter anderem auch das Anbringen von Pflastern.
- Tätigkeiten dieser Art werden **im Zuge der Aufsichtsführung** nach [§ 51, Abs. 3 SchUG](#) erbracht und fallen als hoheitliches Handeln unter die Amtshaftung.

ÄRZTLICHE TÄTIGKEITEN

- Gemäß § 66b, Abs. 1 SchUG kann die **Ausübung ärztlicher Tätigkeiten** nach [§ 50a, Abs. 1 des Ärztegesetzes 1998](#) im Einzelfall auf Lehrpersonen übertragen werden.
- Die Übernahme der Tätigkeit setzt die **Unterweisung durch den Arzt** oder die Ärztin voraus und geschieht **freiwillig**. Es ist keine Weisung möglich! Die Lehrperson ist auf die **Ablehnungsmöglichkeit** hinzuweisen.
- Das **Verabreichen / Verordnen von Arzneimitteln** ist grundsätzlich eine ärztliche Tätigkeit und keine Laien-tätigkeit.

- Solange die Lehrkraft von der Tätigkeit nicht zurücktritt, gilt dies als Ausübung einer Dienstpflicht. Somit greift zum **Schutz der Lehrkraft die Amtshaftung des Bundes**.

NOTFÄLLE

In Notfällen ist jede Person – nicht nur Lehrpersonen – **zur erforderlichen und zumutbaren Hilfeleistung verpflichtet**.

Ebenso wenig darf ein Verletzter / eine Verletzte sich selbst überlassen werden. Da das Unterlassen von Hilfe bzw. das Im-Stich-Lassen eines Verletzten / einer Verletzten mit Strafe bedroht ist ([§ 94](#) und [§ 95 StGB](#)), handelt es sich bei den damit verbundenen Hilfeleistungen um eine gesetzlich verankerte Tätigkeit.

Leisten Lehrkräfte im Unterricht oder bei Schulveranstaltungen aus diesem Grund Hilfe oder versorgen sie einen verletzten Schüler / eine verletzte Schülerin, üben sie **Aufsicht** aus. Das bewirkt die Anwendbarkeit des [Amtshaftungsrechts](#).

**Das Anbringen von Pflastern ist eine
Laientätigkeit und ganz klar erlaubt!**



Willi Witzemann
Vors. im Zentralausschuss
0664 26 85 716

willi.witzemann@vorarlberg.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988

alexandra.loser@vorarlberg.at



Hannes Nöbl
Mitglied im ZA
0660 52 72 105

hannes.noeb1@pts-feldkirch.at